

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 03/2022

Anlage 1 zu TOP 4

Anlage 2 zu TOP 6

Anlage 3 zu TOP 11

am: Mittwoch, 16.03.2022, um 19.30 Uhr
in der Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VAR Landgraf

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter,
Huber Robert, Jungwirth Erich,
Kirschner Johann, Sedlmaier Michael,
Stettner Johann jun., Stimmer Ulrich,
Thalmeier Georg, Voderholzer Michael,
Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: Hirschstetter Fabian (entschuldigt)
Lentner Andreas (entschuldigt)
Marketsmüller Christof (entschuldigt)

Zusätzlich anwesend zu TOP 11: Herr Reindl, Ingenieurbüro Behringer
Herr Gamperer, Ingenieurbüro Behringer

A. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

AE: 12:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.02.2022 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 12:0

3. Vollzug des BauGB

- a) **Bauantrag der Gemeinde Obertaufkirchen zum Anbau einer Lagerhalle für Hack-schnitzel an die bestehende Bauhofhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1830, Gemarkung Obertaufkirchen (Frauenornau 33)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

AE: 12:0

- b) **Antrag auf Vorbescheid der Frau Johanna und des Herrn Markus Größlhuber zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude und Carport mit Gartenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1547, Gemarkung Obertaufkirchen (Frauenornau 24)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Antrag auf Vorbescheid sein Einvernehmen.

Angesichts des dörflich geprägten Ortsbildes von Frauenornau regt der Gemeinderat die Gestaltung des Wohnhauses mit einem ortsbildtypischen Dachüberstand und die Errichtung einer ortsbildverträglichen Einfriedung an.

Die Zufahrt zum Baugrundstück von der Ortsstraße Nr. 67 (Ortsdurchfahrt Frauenornau) ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der Gemeinde abzustimmen.

AE: 11:1

- c) **Antrag des Herrn Martin Greißl auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Stellner Berg, Teil 2“ zur Errichtung eines Freisitzes mit offenem Sichtschutz an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 145/19, Gemarkung Oberornau (Stellner Berg 2)**

Beschluss:

Der Gemeinderat verweigert zu dem Antrag auf isolierte Befreiung sein Einvernehmen. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.

AE: 12:0

- d) **Im Genehmigungsfreistellungsverfahren bearbeitetes Bauvorhaben:**

Vortrag:

Bürgermeister Franz Ehgartner informiert den Gemeinderat über folgendes im Genehmigungsfreistellungsverfahren bearbeitetes Bauvorhaben:

- Görner Tanja und Mangstl Florian: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006/8, Gemarkung Obertaufkirchen (St. Magdalena-Straße 10)

Kein Beschluss

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern – LEP; Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021 – Stellungnahme der Gemeinde Obertaufkirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 14. Dezember 2021 überwiegend kritisch zur Kenntnis und schließt sich vollumfänglich den Einwendungen in der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 22.02.2022 an. Diese Stellungnahme liegt dem Protokoll als Anlage 1 bei.

Aus Sicht des Gemeinderates wird die Teilfortschreibung mit ihren Änderungen in Kapitel 3 - Siedlungsstruktur, insbesondere mit den neuen landesplanerischen Festlegungen unter Ziff. 3.1.1 (Ausweisung größerer Siedlungsflächen an Standorten, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird) sowie Ziff. 3.1.2 (Ausweisung neuer Siedlungsflächen vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz), der Situation und den siedlungsstrukturellen Herausforderungen von Gemeinden im ländlichen Raum nicht gerecht.

Insbesondere berücksichtigt die Teilfortschreibung in keinster Weise die Situation der kleineren Gemeinden an der (früheren) Entwicklungsachse A94

- mit hohem Siedlungsdruck in der Metropolregion München sowie
- einer hervorragenden verkehrlichen Anbindung an das überörtliche Straßennetz und den öffentlichen Schienenpersonenverkehr

und schneidet diese Gemeinden mit ihren Bürgerinnen und Bürgern in unangemessener Weise von einer bedarfsgerechten geordneten siedlungsstrukturellen Entwicklung ab.

Gleichzeitig werden mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung allein auf die städtischen Verdichtungsräume die dort bereits bestehenden verkehrs- und siedlungsstrukturellen Probleme verstärkt und damit die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms teilweise konträrkt.

Damit verletzt die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms die gemeindliche Planungshoheit und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) und verstößt vor allem auch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV).

Mit der geplanten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms verfestigt sich einmal mehr der bereits auf bundespolitischer Ebene zu beobachtende Trend der Benachteiligung des ländlichen Raums. Die Teilfortschreibung des Kapitels 3 – Siedlungsstruktur insgesamt, besonders aber die neuen landesplanerischen Festlegungen unter Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 des Landesentwicklungsprogramms, berücksichtigen nicht in angemessener Weise, dass auch im ländlichen Raum Menschen ihre Lebensgrundlage haben und die dort lebenden Kinder, Jugendlichen und Familien ebenso wie die hier ansässigen Unternehmen Zukunftsperspektiven in Form wohnbaulicher und gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten brauchen.

Die Zukunftschancen der Menschen im ländlichen Raum dürfen nicht allein von der Größe des Wohnortes und dem Vorhandensein einer leistungsfähigen Anbindung an den ÖPNV abhängen. Gerade in Zeiten von Homeoffice, digitaler Arbeit und einer Debatte über die Entlastung der überhitzten Ballungsräume müssen alle Teilräume in Bayern die Möglichkeit haben, sich unter Beachtung maximaler Flächeneffizienz und Bedarfsorientierung siedlungstechnisch zu entwickeln.

Ein Landesentwicklungsprogramm, das die Menschen im ländlichen Raum wegen einer unzureichenden Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ihrer Zukunftschancen beraubt und von der Entwicklung im übrigen Land abkoppelt, kann dem Anspruch, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land zu schaffen und zu erhalten, nicht gerecht werden.

Eine Betrachtung, die den ländlichen Raum allein als Energieversorger, „Klimaentlastungsgebiet“ und Freizeitkulisse für die städtischen Verdichtungsräume wahrnimmt, wird den Belangen der hier lebenden Menschen nicht gerecht.

Deshalb lehnt die Gemeinde Obertaufkirchen – neben den grundsätzlichen Einwendungen aus der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages vom 22.02.2022 – insbesondere die Teilfortschreibung des Kapitels 3 - Siedlungsstruktur ab und fordert die Staatsregierung auf, bei der Teilfortschreibung dieses Kapitels die Belange der Gemeinden an der Entwicklungsachse A94 in angemessener Weise zu berücksichtigen.

AE: 12:0

5. Aufstellung des Bebauungsplanes „Allersheim“ der Gemeinde Schwindegg; Stellungnahme der Gemeinde Obertaufkirchen

Vortrag:

Mit Schreiben vom 03.02.2022 beteiligt die Gemeinde Schwindegg die Gemeinde Obertaufkirchen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Allersheim“. Für die Gemeinde besteht Gelegenheit, bis zum 18.03.2022 zu dem Planungsentwurf Stellung zu nehmen. Die Gemeinderatsmitglieder wurden von der Gemeindeverwaltung bereits mit E-Mail vom 03.02.2022 über das Beteiligungsverfahren informiert.

Die Bebauungsplanunterlagen waren öffentlich auf der Homepage der Gemeinde Schwindegg einsehbar. Bürgermeister Franz Ehgartner gab zu den Verfahrensunterlagen nähere Erläuterungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Bebauungsplans „Allersheim“ der Gemeinde Schwindegg zur Kenntnis.

AE: 12:0

6. Feststellung der Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2021 wird mit einem ergebniswirksamen Soll in Einnahmen und Ausgaben

beim Verwaltungshaushalt in Höhe von	4.653.559,51 Euro und
beim Vermögenshaushalt in Höhe von	4.140.041,54 Euro

Gesamt	8.793.601,05 Euro	festgestellt.
--------	-------------------	---------------

=====

Die in der Jahresrechnung aufgestellten überplanmäßigen Ausgaben werden durch den Gemeinderat genehmigt. Die Zusammenstellung der Jahresrechnung einschließlich der Aufstellung der überplanmäßigen Ausgaben ist in der Anlage 2 beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2021.

AE: 12:0

7. Bedarfslisten der Feuerwehren 2022Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu den vorgelegten Bedarfslisten sein Einvernehmen. Bürgermeister Franz Ehgartner wird ermächtigt, die notwendigen Schritte zur Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände entsprechend der vorgelegten Bedarfslisten in die Wege zu leiten und die Auftragsvergabe an die jeweils wirtschaftlich günstigsten Anbieter zu veranlassen.

AE: 12:0

8. Bestellung einer weiteren StandesbeamtinBeschluss:

Der Gemeinderat stimmt, vorbehaltlich der Erteilung der hierfür notwendigen Ausnahmegenehmigung durch die untere Aufsichtsbehörde im Landratsamt Mühldorf a. Inn, der Bestellung von Frau Johanna Brandstetter zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Obertaufkirchen mit Wirkung zum 1. April 2022 zu.

AE: 12:0

9. Informationen und Bekanntgaben

./.

B. Nichtöffentliche Sitzung